

# § 13 AusIEG 2001 Vollziehung

AusIEG 2001 - Auslandseinsatzgesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

## § 13.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.hinsichtlich des § 8,
  1. a)soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
  2. b)soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. 2.hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

In Kraft seit 01.12.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)